

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

30.05.2016/SN

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Herrn Vorsitzenden
Paul Lehrieder, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)76f

Bearbeitet von
Hauptreferentin Regine Meißner

Telefon 0221/3771-249
Telefax 0221/3771-7252

E-Mail:
regine.meissner@staedtetag.de

per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Aktenzeichen
32.12.16 D

Öffentliche Anhörung zum Thema „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ am 6. Juni 2016 vom 13:00 bis ca. 15:00 Uhr

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (BR-Drucksache 156/16)

hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Lehrieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der **Anlage** übersenden wir Ihnen die seinerzeitige Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 27.08.2015 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituierenschutzgesetz-ProstSchG) mit Bearbeitungsstand vom 29.07.2015, der inhaltlich im Wesentlichen mit dem in Betreff genannten aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung übereinstimmt. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Regine Meißner

Anlage

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Frau Ruth **Niebuer**

11018 Berlin

Per E-Mail: 403@bmfsfj.bund.de

27.08.2015/SN

Ansprechpartner für den DST:

Hauptreferentin Regine Meißner
Telefon: 0221/3771-249
Telefax: 0221/3771-7252
E-Mail: regine.meissner@staedtetag.de
Aktenzeichen
32.12.16 D

Ansprechpartner für den DLT:

Referent Dr. Torsten Mertins
Telefon: 030/590097-311
Telefax: 030/590097-400
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Ansprechpartner für den DStGB:

Referatsleiterin Ursula Krickl
Telefon: 030/77307-244
Telefax: 030/77307-255
E-Mail: ursula.krickl@dstgb.de

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG), Bearbeitungsstand 29.07.2015

hier: Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Ihr Schreiben vom 31.07.2015

Sehr geehrte Frau Niebuer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben und die Übersendung des im Betreff genannten Referentenentwurfs des BMFSFJ nebst Vorblatt und Begründung und die von Ihnen eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr, dürfen jedoch darauf hinweisen, dass wir die von Ihnen gesetzte Frist mit Blick auf die ferienbedingte Abwesenheit zahlreicher Ansprechpartner unserer Mitglieder für unangemessen kurz halten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der ungewöhnlich langen Entstehungsphase des Entwurfes vom Zeitpunkt seiner Ankündigung bis zu seiner Fertigstellung und Übersendung.

Grundsätzliches

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt grundsätzlich, dass das federführende BMFSFJ nunmehr die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD enthaltene Absichtserklärung umgesetzt und einen entsprechenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vorgelegt hat. Mit der Einführung einer Anzeigepflicht, Erlaubnispflicht, Intensivierung der Beratung sowie Kontrollmöglichkeiten wird nicht nur dem Ziel eines besseren Schutzes der in der Prostitution Tätigen Rechnung getragen, sondern auch Sicherheitsaspekten und dem Schutz der Allgemeinheit vor sozial unverträglichen oder jugendgefährdenden Auswirkungen der Prostitutionsausübung.

Bereits in den Stellungnahmen zum Fragenkatalog im Rahmen der Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ am 12.06.2014 hatten die drei kommunalen Spitzenverbände auf die nach unserer Auffassung wichtigsten Ziele eines solchen Gesetzesvorhabens und die entscheidungsrelevanten Regelungsbereiche hingewiesen. Diese sind mit dem nun vorgelegten Referentenentwurf überwiegend erfüllt worden.

Gleichwohl sieht der Gesetzentwurf neue Aufgaben und eine andere Struktur in der Zusammenarbeit mit den in der Prostitution Tätigen sowie auch zwischen den Behörden vor, aus denen sich nach unserer Auffassung noch Klärungsbedarf ergibt. Darüber hinaus zeigt der Referentenentwurf in verschiedenen Einzelpunkten Schwächen im Verwaltungsvollzug, deren Beseitigung vor Verabschiedung des Gesetzes dringend zu empfehlen ist und auf die wir im Einzelnen an anderer Stelle noch näher eingehen werden.

Der Gesetzentwurf zeichnet sich durch eine sehr hohe Regelungsdichte aus und stellt ein detailgenaues und selbständiges Spezialgesetz dar. Konsequenz dieser detailgenauen Regelungen ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der eine deutliche Mehrbelastung und einen entsprechenden Personalbedarf der zuständigen Behörden mit sich bringt. Wenn insofern im Gesetzentwurf der Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung bundesweit mit „nur“ 17 Mio. Euro errechnet wird, ist dies stark anzuzweifeln. Wenn die Aufgabenerfüllung zufriedenstellend bewältigt werden soll, müssen mehrere Behörden, wie Gesundheitsbehörden, Ordnungsbehörden, Polizei etc. miteingerechnet werden. Ohne einen deutlichen Personalzuwachs sind die vorgesehenen Aufgaben auch nicht annähernd zu erledigen. Die Frage der Finanzierung dieser Aufgaben wird daher noch einen wesentlichen Bestandteil im Rahmen der weiteren Befassung mit dem Gesetz auf Länderebene ausmachen. Die kommunalen Spitzenverbände weisen vorsorglich darauf hin, dass es sich bei einer Zuständigkeitserklärung der Kommunen durch die Länder um die Übertragung einer neuen Aufgabe handelt, mit der Folge, dass die Konnexitätsregelungen der Länder voll umfänglich greifen.

Schon jetzt ist davon auszugehen, dass die Zuständigkeit im Wesentlichen bei den kommunalen Ordnungsbehörden angesiedelt sein wird. Vor dem Hintergrund, dass Schwerpunkt des Gesetzentwurfs umfangreiche Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten der Überwachungsbehörden sind und auch das Ziel verfolgt wird, Kriminalität in der Prostitution, wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten sowie Zuhälterei zu bekämpfen, halten wir eine Einbindung der Polizei schon wegen der starken Nähe zum Strafrecht für dringend erforderlich. Denn nur die Polizei verfügt in der Regel über das entsprechende Fach- und Hintergrundwissen in Bezug auf die Kriminalitätsphänomene und das Milieu selbst. So halten wir z. B. bei Kontrollen in Bordellbetrieben eine Begleitung durch die Polizei für unentbehrlich. Zu überlegen wäre daher, eine Einbindung der Polizei zu gewährleisten und an geeigneter Stelle im Gesetz festzulegen.

Im Einzelnen

– § 2 ProstSchG-E (Begriffsbestimmungen)

Die zuständige Behörde verfügt in der Regel nicht über die erforderlichen Informationen hinsichtlich der Vertragsverhältnisse zwischen Mieter/Mieterinnen und Vermietern. Somit wird es in der kommunalen Praxis schwierig sein zu ermitteln, ob ein erlaubnispflichtiges Wohnungsbordell besteht.

– § 3 ProstSchG-E (Anmeldepflicht für Prostituierte)

Soweit es die persönliche Anmeldepflicht für Prostituierte anbelangt, die wir grundsätzlich begrüßen, ist zu kritisieren, dass die Anmeldung nur in den von den Prostituierten genannten Kommunen gültig sein soll, nicht aber im gesamten Bundesgebiet. Bei wechselnden Einsatzorten besteht also die Möglichkeit, dass an einem Ort auch andere Gemeinden angegeben werden können, in denen sich die Prostituierten in Intervallen aufhalten. In der Anmeldebescheinigung werden dann diese Orte genannt. Dies wird damit begründet, dass dadurch ein häufiges Ummelden entfällt. Wenn aber ohnehin verschiedene Arbeitsorte angegeben werden können, ist nicht einzusehen, warum es keine bundesweite Anmeldung geben soll. Insbesondere Betreiber von Großbordellen in Deutschland setzen ihre Prostituierten an den unterschiedlichsten Orten ein. Daher wäre die Gültigkeit der Anmeldung auf das gesamte Bundesgebiet sinnvoll. Verstöße gegen die Anmeldepflicht könnten ohnehin nur durch Kontrollen vor Ort festgestellt werden. Für statistische Zwecke wären die aus den lokalen Anmeldungen zu gewinnenden Daten zudem nicht besser geeignet als bei einer bundesweiten Geltung.

– § 4 ProstSchG-E (zur Anmeldung erforderliche Angaben und Nachweise)

Soweit es die Formulierung in Abs. 2 der Vorschrift anbelangt, ist der Personenkreis ausländerrechtlich nicht korrekt benannt. Sie umfasst nicht Angehörige der EWR-Staaten Norwegen, Island und Lichtenstein und den weitaus größeren Personenkreis von Drittstaatsangehörigen (also nicht Unionsbürger und -bürgerinnen), die jedoch Familienangehörige eines Unionsbürgers oder EWR-Bürgers sind und dadurch ebenso freizügigkeitsberechtigt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU sind (§§ 3 und 12 FreizügG/EU). Eindeutig wäre dagegen der Verweis auf ausländische Staatsangehörige, bei denen das Aufenthaltsgesetz Anwendung findet.

Soweit es Abs. 4 der Vorschrift betrifft, bleibt im Unklaren, was geschieht, wenn eine Prostituierte nach Ablauf der 2-jährigen Gültigkeitsdauer der Anmeldung zwar einen aktuellen Beratungsschein der gesundheitlichen Beratung vorlegen kann, nicht aber den Schein für die vorher vorgeschriebene „Wiederholungsberatung“, die ein Jahr zuvor hätte erfolgt sein müssen. In diesem Falle wäre es nicht sinnvoll, die Anmeldebestätigung zu versagen, andererseits wäre aber auch das Versäumnis des Vorjahres nicht nachholbar und eine Beratung über die aktuelle Beratung hinaus sinnlos. Damit bliebe die Vorschrift über die Wiederholungsberatung ohne eine überzeugende Konsequenz. Hier wäre eine Harmonisierung der Zeiträume zu überlegen.

– § 5 ProstSchG-E (Anmeldebescheinigung)

§ 5 des Entwurfs schreibt keine einheitliche Bescheinigung, wie beispielsweise bei der Gewerbebeanmeldung, vor. Somit können alle zuständigen Behörden unter Beachtung der vorgegebenen Pflichtdaten Bescheinigungen ausstellen, die sie nach ihren eigenen Vorstellungen ausgeben. Hier sehen wir die Gefahr des Missbrauchs bzw. der Möglichkeit, Fälschungen von Bescheinigungen zu erstellen.

Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass die Frist von fünf Werktagen für die Erteilung der erforderlichen Anmeldebescheinigung viel zu kurz bemessen ist, wenn die Behörde – wie in § 6 des Entwurfs vorgesehen – ein Beratungsgespräch in einer beliebigen Fremdsprache zu organisieren und zu führen hat.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei der Feststellung von Anhaltspunkten, dass die Person nicht über die zu ihrem Schutz erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügt oder in einer Zwangslage durch Dritte ausgebeutet wird, die Behörde die Anmeldung ablehnen kann. Die Ablehnung eines Verwaltungsakts (Nichterteilung einer Anmeldebescheinigung) zu begründen, ist äußerst schwierig und zeitaufwändig und kann eine Verwaltungsbehörde kaum leisten, weil das Wohl der anmeldepflichtigen Person in gravierender Weise gefährdet erscheinen muss. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung sind insoweit wenig überzeugend, dass beispielsweise eine Ablehnung ausgesprochen werden soll, wenn „für die Behörde ganz offenkundig und zweifelsfrei auf den ersten Blick erkennbar ist, dass eine Person nicht die Fähigkeit besitzt, die Reichweite ihres Handelns zu erkennen und einzuschätzen“.

Im Übrigen stellt sich ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Angabe der Staatsangehörigkeit in der Anmeldebescheinigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 ProstSchG-E). Bei Nicht-EU-Bürgern müsste im Zusammenhang mit der Ausländerbehörde geprüft werden, ob die Person ausländerrechtlich erfasst ist, einen gültigen Aufenthaltsstatus besitzt und einer Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit überhaupt nachgehen darf. Dabei ist zu fragen, ob die Anmeldebescheinigung länger als die Gültigkeit des Aufenthaltstitels bzw. ID-Dokumentes ausgestellt werden kann. Im Ausländerrecht ist das Aufenthaltsrecht meistens an die Gültigkeit des Passes gekoppelt. Fraglich ist, was mit Personen geschieht, die keine ID-Nachweise besitzen bzw. keinen gesicherten Aufenthalt haben und der Prostitution nachgehen wollen.

– § 6 ProstSchG-E (Informationspflicht, Beratungsgespräch)

Der überwiegende Teil der Prostituierten ist osteuropäischer Herkunft und teilweise nur eingeschränkt der deutschen Sprache mächtig. Für ein qualitativ gesichertes Gespräch muss jedoch gewährleistet sein, dass die Informationen verstanden werden und die Beratung die Betroffenen auch erreicht. Dazu ist nach Auffassung unserer Mitglieder der Einsatz von muttersprachlichen Dolmetschern und Dolmetscherinnen zwangsläufig erforderlich. Es ist zu befürchten, dass in den Kommunen Sprachkundige für die zahlreichen Sprachen der Heimatländer der Prostituierten nicht greifbar sind, insbesondere wenn man nicht auf die Amtssprache der Herkunftsländer, sondern die tatsächlich gesprochenen Sprachen, z. B. ethnischer Minderheiten abstellt. Zudem erhöht die Hinzuziehung von Dolmetschern zum einen die Kosten, zum anderen würde aber auch die Vertraulichkeit des Gespräches beeinträchtigt. Mit Blick auf die Vielfalt an Sprachen würden die Kommunen hier faktisch an ihre Grenzen stoßen.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass das Erfordernis der muttersprachlichen Information bei entsprechender Verletzung durch die Behörde möglicherweise eine Amtspflichtverletzung

darstellen könnte. Auch könnte die Gefahr bestehen, dass Prostituierte oder ihre Rechtsberatung zu einem späteren Zeitpunkt unwiderlegbar behaupten, die oder der Prostituierte habe die Belehrung nicht in der „richtigen Sprache“ erhalten oder nicht verstanden und habe sich deshalb nicht gesetzeskonform verhalten können. Wir empfehlen daher dringend, hier allenfalls eine Soll-Vorschrift zu formulieren.

– § 9 ProstSchG-E (Gesundheitliche Beratung)

Zahlreiche Fachleute in den Gesundheitsämtern unserer Mitglieder halten die Aufnahme dieser Regelungen in ein Gesetz, das dem Schutz der Prostituierten dienen soll, für kontraproduktiv, da durch eine entsprechende Anmelde- und Beratungspflicht für Prostituierte diese nicht bei der Inanspruchnahme von Hilfen unterstützt würden. Es widerspreche vielmehr den Erfahrungen aus über 25 Jahren erfolgreicher Aids-Prävention, der Freiwilligkeit, Anonymität und niedrigschwellige Beratung und Versorgung zu Grunde lägen. Ein Gesundheitsamt, das namentlich erfasse, werde nicht als ein Ort angesehen, an dem eine vertrauensvolle Beratung zur persönlichen Gesundheit möglich sei. Würden die Regelungen wie im Referentenentwurf vorgesehen in Kraft treten, sei vielmehr zukünftig davon auszugehen, dass gerade marginalisierte Prostituierte den im Referentenentwurf vorgesehenen, durch Verwarnungen und Geldbußen sanktionsbewehrten Pflichten nicht nachkommen werden, wodurch sie kriminalisiert und in der Folge noch vulnerabler würden.

Zwar spreche § 9 des Entwurfs im ersten Absatz davon, dass „eine gesundheitliche Beratung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst angeboten“ werde. Im zweiten Absatz wird dann aber nach Überzeugung vieler Gesundheitsämter deutlich, dass es sich nicht um ein Angebot zur ärztlichen Versorgung handelt, sondern um eine Pflicht im Zusammenhang mit der Anmeldung. Verstöße dagegen können als Ordnungswidrigkeit mit gebührenpflichtiger Verwarnung (§§ 33, 34 ProstSchG-E) geahndet werden. Viele Gesundheitsämter sehen in der vorgesehenen Anmelde- und Beratungspflicht eine Stigmatisierung der Prostituierten als potentiell gegen Rechtsvorschriften verstoßende Personen. Dies werde auch in den vorgesehenen Inhalten der Beratung deutlich. Fragen zu „Krankheitsverhütung, Empfängnisregelung, Schwangerschaft, Ernährung und Risiken der Alkohol- und Drogengebrauches“ betreffen grundsätzliche Aspekte der privaten Lebensführung. Eine Beratung, die solche Themen „angepasst an die persönliche Lebenssituation“ berühre, dürfe es nur auf Initiative der zu beratenden Person geben. Werde sie, wie im Referentenentwurf vorgesehen, gesetzlich vorgeschrieben, so sei dies ein gravierender Eingriff in die Privatsphäre und in Persönlichkeitsrechte. Eine solche Belehrung im Rahmen einer Pflichtberatung sei weder durch die in der Begründung des Referentenentwurfs mehrfach angeführte „Naivität“ noch „mangelnde Einsichtsfähigkeit“ legitimiert.

Viele Gesundheitsämter vermissen hingegen im Referentenentwurf Aussagen zum notwendigen Umfang und zur Ausgestaltung von Beratungs- und medizinischen Versorgungsangeboten, insbesondere auch zur Verbesserung des Zugangs zu Beratung und Unterstützung. Spezialisierte Beratungsangebote, über die in dem Anmeldegespräch und bei der Gesundheitsberatung informiert werden soll, seien zudem weder bei freien Trägern noch bei den Gesundheitsämtern flächendeckend und bedarfsgerecht vorhanden.

– § 11 ProstSchG-E (i.V.m. §13)

Zum Verhältnis des neu einzuführenden Erlaubnisverfahrens nach dem ProstSchG zum Baugenehmigungsverfahren ist festzustellen, dass es sich um getrennte Genehmigungen ohne Konzentrationswirkung handelt. Die Ausgestaltung der Voraussetzungen der Erlaubniserteilung nach dem ProstSchG-E legt in Bezug auf das Baurecht einen Vergleich mit dem

Verhältnis zu den gaststätten- und gewerberechtlichen Vorschriften nahe. Demnach kann die Erlaubnis nach § 11 ProstSchG-E auch als erste beantragt und (ohne Einschränkung) erteilt werden. Insbesondere kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für das Prostitutionsgewerbe nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der erforderliche Bauantrag nicht gestellt sei und deshalb das Sachbescheidungsinteresse für die Erlaubnis gem. § 11 ProstSchG fehle.

Eine entsprechende Regelung enthielt allerdings § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitsentwurfs zum ProstSchG vom 11.04.2015 (wurde nicht in den Referentenentwurf übernommen): Demnach war eine Erlaubnis nach dem ProstSchG zu versagen, wenn eine Baugenehmigung noch nicht erteilt worden ist. Die Begründung der Regelung im Arbeitsentwurf führt hierzu aus, dass „die Verschränkung der gewerberechtlichen Zulässigkeit des Betriebs mit baurechtlichen Vorgaben dem Umstand Rechnung trägt, dass in der bisherigen Praxis baurechtliche Konflikte um die Zulässigkeit einer Nutzung als Prostitutionsstätte oder ähnliches Gewerbe eine erhebliche Rolle spielen. Die Klärung dieser Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung der Betriebserlaubnis nach diesem Gesetz verringert Konflikte im Nachgang zur Eröffnung des Gewerbes und trägt somit zur Rechtssicherheit für den Betreiber und für das betroffene Umfeld bei. Eine Veränderung der bau- und bauordnungsrechtlichen Bewertungskriterien geht mit der Vorschrift nicht einher“. Die Sicherstellung, dass vor Eröffnung eines Prostitutionsgewerbes das Vorhaben auch mit bauplanungsrechtlichen Vorschriften in Einklang steht ist sinnvoll und sollte daher unbedingt – wie in der Fassung des Arbeitsentwurfs vorgesehen – beibehalten werden.

– **§ 13 ProstSchG-E (Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretererlaubnis)**

In § 13 des Entwurfs sollte eine Regelung aufgenommen werden, dass eine nach Art. 297 EGStGB erlassene Sperrgebietsverordnung einer Genehmigung zum Betreiben des Prostitutionsgewerbes zwingend entgegensteht.

– **§ 16 ProstSchG-E (Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen)**

Wohnungsprostitution allein durch die Wohnungsinhaberin fällt nicht unter das Prostitutionsgewerbe und bedarf daher keiner Erlaubnis (§§ 2 Abs. 3 und 11 Abs. 1 ProstSchG-E). Außerdem sieht § 16 Abs. 3 ProstSchG-E für Prostitutionsstätten in Wohnungen im Einzelfall Ausnahmemöglichkeiten vor. Mit der hiermit erreichten Privilegierung der Wohnungsprostitution droht die Gefahr, dass diese Form der Prostitution möglicherweise als Schlupfloch auch für andere Formen genutzt werden könnte, die eigentlich dem Prostituiertenschutzgesetz unterfallen würden.

– **§ 17 ProstSchG-E (Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge)**

Die Begriffe „ausreichend groß“ und „angemessene Innenausstattung“ hinsichtlich der Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge sind sehr unbestimmt. Die Auslegung wird in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten, auch wenn der Gesetzgeber im Rahmen von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs die Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge konkretisieren kann.

– **§ 25 ProstSchG-E (Auswahl der im Betrieb tätigen Personen; Beschäftigungsverbote)**

Nach Abs. 3 der Vorschrift kann die Behörde dem Betreiber die Beschäftigung einer Person oder deren Tätigkeit in seinem Prostitutionsgewerbe untersagen, wenn diese Person nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Damit muss die Behörde nicht nur bei Betreibern und Stellvertretern, sondern bei allen Beschäftigten (mit Ausnahme der Prostituierten) die Zuverlässigkeit prüfen. Hierdurch würde ein großer Prüfungsumfang entstehen und der Betreiber müsste regelmäßig alle Personalwechsel im Betrieb an die Behörde melden. Eine solche Regelung ist als zu weitreichend abzulehnen.

– **§ 33 ProstSchG-E (Bußgeldvorschriften)**

Wir halten eine Differenzierung in der Höhe des Bußgeldes zwischen Prostituierten und Bordellbetreibenden für notwendig. Für Bordellbetreibende sind durchaus höhere Sanktionsmaßnahmen denkbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um einen eigenständigen Wirtschaftszweig handelt, in dem erhebliche Umsätze erzielt werden.

– **§ 34 ProstSchG-E (Verwarnung durch die Behörde)**

Nach dieser Vorschrift kann eine Verwarnung mit einem Verwarnungsgeld belegt werden, welches bis zu 15,00 Euro betragen kann. In besonderen Fällen ist die Erhebung eines erhöhten Verwarnungsgeldes möglich. Allerdings soll bei offenkundig schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Person auf das Verwarnungsgeld verzichtet werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Prostitution erfahrungsgemäß fast immer aus echter oder vermeintlicher wirtschaftlicher Not heraus erfolgt und dementsprechend die wirtschaftlichen Verhältnisse überwiegend „offenkundig schlecht“ oder aber gar nicht nachprüfbar sind. Insoweit haben wir an der Wirksamkeit dieser Vorschrift erhebliche Zweifel. Zudem geht auch das in Abs. 3 der Vorschrift zu verhängende erhöhte Verwarnungsgeld ins Leere, wenn die Person dieselbe Ordnungswidrigkeit mehrfach begangen hat, da Verwarnungen in anderen Kommunen nirgendwo erfasst und daher im Moment der Ahndung auch nicht verfügbar sind.

– **§ 36 ProstSchG-E (Bundesstatistik)**

Wir weisen darauf hin, dass die Erhebung der Daten als Bundesstatistik wegen der unterschiedlichen Datenerfassungssysteme und ihrer unterschiedlichen Erfassungsmerkmale zu einem erhöhten technischen und zeitlichen Aufwand für die meldenden Behörden führen werden. Dies ist jedenfalls unter den zurzeit bestehenden technischen Möglichkeiten kaum leistbar.

– **§ 38 (Übergangsregelungen)**

Die in Abs. 1 der Vorschrift vorgesehene Übergangsfrist von drei Monaten zur Anmeldung der Prostitutionstätigkeit ist nach unserer Auffassung viel zu kurz. Innerhalb dieser Frist müssen alle Prostituierten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Prostituiertenschutzgesetzes bereits tätig sind, ihrer Anmeldepflicht nachkommen. Diese Aufgabe ist durch die dann zuständigen Behörden in dieser kurzen Zeit nicht zu bewältigen.

Schlussbemerkung

Nach Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände geht der Entwurf des Prostituiertenschutzgesetzes insgesamt in die richtige Richtung.

Gleichwohl sieht der Gesetzentwurf zahlreiche Regelungen vor, die im Verwaltungsvollzug für die zuständigen Behörden Probleme mit sich bringen werden, weil sie kaum bzw. gar nicht umsetzbar sind. Hierzu verweisen wir auf unsere vorherigen Anmerkungen.

Der Referentenentwurf lässt auch die von uns für notwendig erachtete Ausweitung der niedrigschwelligen Ausstiegsangebote mit den dazugehörigen Möglichkeiten der Unterstützung bei Wohnungs- und Arbeitssuche, der beruflichen Qualifizierung und des Nachholens von Schulabschlüssen zur Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Situation ausstiegswilliger Prostituiertes vermissen.

Ebenso ist ein Verbot von frauenverachtender und diskriminierender Werbung, wie beispielsweise für Flatrate-Tarife oder Gang-Bang-Partys nicht enthalten. Die gegenwärtige Rechtslage lässt eine Verfolgung und Ahndung nach den §§ 119, 120 OWiG nur in den Fällen zu, bei denen eine grobe Anstößigkeit nachgewiesen wird, deren Definition unterschiedlich ausgelegt werden kann.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen bei der weiteren Befassung mit dem Gesetzentwurf berücksichtigen könnten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes